



Betriebsvereinbarung

Zwischen dem Rektorat der Technischen Universität Wien und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal sowie dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal wird folgendes vereinbart:

Privatgespräche

Ziele / Grundsätzliches

- (1) Die Telefonanlage ist dazu bestimmt, die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Gespräche sind demnach unter Beachtung von Zweckmäßigkeit und gebotener Sparsamkeit auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
- (2) Die Privatgesprächsabrechnung entfällt.
- (3) Eine fallweise geringfügige und in zeitlicher Hinsicht maßvolle private Nutzung der Telefonanlage ist zulässig.
- (4) Bei einer im Einzelfall erfolgten umfangreicheren Privatnutzung sind die anteiligen Kosten gemäß den TU-internen Tarifen von der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer zu ersetzen.

Gesprächsdatenerfassung

- (1) Eine Erfassung der äußeren Kommunikationsdaten, das sind Datum, Uhrzeit, Dauer und Kosten sowie die rufende und gerufene Telefonnummer des Gespräches, ist nur insoweit zulässig, als dies zur Erbringung der Kommunikationsdienstleistung und deren Abrechnung erforderlich ist. Jedenfalls unzulässig ist eine Erfassung der Inhaltsdaten (d.h. Aufzeichnen von Telefongesprächen).
- (2) Zur Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der Telefonanlage besteht die technische Möglichkeit, über elektronische Anlagen die durch die Telefonate einer Nebenstelle entstandenen monatlichen Gesamtkosten zu speichern und auszuwerten.

Kontrolle

- (1) Zeigen sich bei Nebenstellen, welche Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern alleine zugeordnet sind, überhöhte Kosten, so ist der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zunächst Gelegenheit zu geben, diese Kosten in einem Gespräch mit der/dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten aufzuklären. Dazu kann die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter einen Einzelgesprächsnachweis (mit verkürzter Zielrufnummer) für die ihr/ihm alleine zugeordnete Nebenstelle anfordern. Zur Klärung der Unklarheiten kann die/der Betroffene eine Person ihres/seines Vertrauens beziehen.
- (2) Werden überhöhte Kosten von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter nicht aufgeklärt und legt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der/dem Dienstvorgesetzten auch keinen Einzelgesprächsnachweis vor, so kann die/der Datenschutzbeauftragte der TU Wien

gemeinsam mit einer Vertreterin/einem Vertreter des jeweiligen Betriebsrates einen Einzelgesprächsnachweis anfordern.

- (3) Die betroffene Mitarbeiterin/der betroffene Mitarbeiter wird vom jeweiligen Betriebsrat über die Erstellung eines Einzelgesprächsnachweises (mit verkürzter Zielrufnummer) informiert.
- (4) Die Einsichtnahme in den Einzelgesprächsnachweis ist ausschließlich der Vertreterin/dem Vertreter des Betriebsrats der/dem Datenschutzbeauftragten sowie der/dem Dienstvorgesetzten gemeinsam gestattet. Eine dauernde nicht anlassbezogene Kontrolle ist untersagt.
- (5) Der/dem Dienstvorgesetzten darf keine Kopie des Einzelgesprächsnachweises ausgehändigt werden. Einzelgesprächsnachweise sind nach Klärung der Angelegenheit umgehend zu vernichten bzw. die elektronischen Dokumente sind umgehend zu löschen.
- (6) Eine Auswertung darf sich nur auf die letzten zwei Abrechnungsperioden (dzt. Quartal) beziehen, außer es wird auf Grund von Rechtsstreitigkeiten für die Beweisführung eine länger zurückliegende Auswertung benötigt.

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1.1.2009 in Kraft und ersetzt die Betriebsvereinbarungen betreffend privater Telefongespräche vom 18. Februar 2004 und 18. März 2004.

Der Rektor



O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter Skalicky

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal – der Vorsitzende



Ao.Univ.Prof.

Dipl.-Ing. Dr. Erasmus Langer

Für den Betriebsrat für das allgemeine Personal – der Vorsitzende



Walter Weiss